

Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Die Umsetzung dieses Verfassungsgebots ist auch eine Aufgabe der Gemeinden s. § 5 (1) GO NRW

Querschnittsaufgabe Frauenpolitik Ausgewählte rechtliche Grundlagen

*zusammengestellt von den
Sprecherinnen der Landesarbeitsgemeinschaft
kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen Nordrhein-Westfalen*

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit dieser Zusammenstellung wollen wir in knapper Form über das breite Aufgabenspektrum der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in NRW und über die wesentlichen rechtlichen Grundlagen ihrer Arbeit sowie über die rechtlichen Grundlagen der Querschnittsaufgabe Frauenpolitik/Umsetzung des Gender Mainstreaming als Aufgabe der Gesamtverwaltung informieren.

Jede kommunale Gleichstellungsbeauftragte hat Aufgaben, Rechte und Pflichten

- einerseits im verwaltungsinternen und
- andererseits im verwaltungsexternen Bereich.

Ihre Funktion und ihre Aufgaben erstrecken sich als Querschnittsaufgabe auf

- alle Politikfelder,
- sämtliche Ämter/Fachbereiche der Verwaltung und
- die Belange aller Einwohnerinnen und Einwohner einer Kommune in gleichstellungsrelevanten Fragen.

Die rechtlichen Grundlagen ihrer Aufgaben sind das Landesgleichstellungsgesetz NRW, die Gemeinde-, Kreis- oder Landschaftsverbandsordnung NRW sowie eine Anzahl weiterer Spezialgesetze.

Die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, gibt aber einen guten Überblick über die Breite des Aufgabenfeldes und seiner rechtlichen Bezüge.

Die Sprecherinnen der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW

Aufgaben, Rechte und Pflichten der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten

verwaltungsextern

Lt. nordrhein-westfälischer Gemeindeordnung (GO NW) § 5 bzw. Kreisordnung (KrO NRW) § 3 hat die kommunale Gleichstellungsbeauftragte u.a. das Recht, in folgenden kommunalpolitischen Gremien verknüpft mit Teilnahme und Rederecht mitzuwirken:

- Rat der Stadt- / Kreistag
- Ratsausschüsse / Ausschüsse des Kreistages
- Verwaltungsvorstand / Kreisausschuss

Verwaltungsintern

Die verwaltungsinternen Aufgaben der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten werden durch das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) definiert.

Die Arbeit erstreckt sich in der Hauptsache auf folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Erstellung von Frauenförderplänen
- Beteiligung an allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen (z. B. Mitwirkung an Personalauswahlverfahren)

...

- Mitwirkung an verwaltungsinternen Arbeitskreisen
- Begleitung und Unterstützung von Beschäftigten in Fragen der Gleichstellung
- Teilnahme am Vierteljahresgespräch nach dem LPVG- 2 -

Rechtliche Grundlagen

Allgemein:

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 5 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist auch eine Aufgabe der Gemeinden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe können die Gemeinden Gleichstellungsbeauftragte bestellen.
- (2) In kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sowie in kreisfreien Städten sind hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (6) Das Nähere zu den Absätzen 3 bis 5 regelt die Hauptsatzung.(vergleichbare Regelungen in der Kreisordnung (§ 3) bzw. Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 5 b) sowie dem Gesetz über den Regionalverband Ruhr (§17)).

https://recht.nrw.de/lmi/owa/pl_text_anzeigen?v_id=2320021205103438063

Landesgleichstellungsgesetz (LGG) = Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze vom 09.11.1999

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=2031&bes_id=4847&aufgehoben=N&menu=1&sg=0

Hauptsatzungen der Kommunen

Spezialgesetze:

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung des Vertrages von Amsterdam vom 02.10.1997, Art. 2 und Art. 3 . Dieses Gesetz ist besonders relevant zu Fragen des Gender Mainstreaming.

http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/12002E/pdf/12002E_DE.pdf

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (in der Fassung vom 26.10.2012)

Artikel 8

(ex-Artikel 3 Absatz 2 EGV)

Bei allen ihren Tätigkeiten wirkt die Union darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern

<http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/08/st06/st06655-re07.de08.pdf>

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 in der Fassung vom 3. April 2013

§ 1 Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

<http://www.gesetze-im-internet.de/agg/BJNR189710006.html>

Baugesetzbuch (BauGB):

Hier heißt es im 1. Kap., 1. Teil, 1. Abschnitt, § 1 (6) 3.:

(6) „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

...die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,...“.

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bbaug/gesamt.pdf>

Gesetz für den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNV NRW)

Hier heißt es in § 2 (9):

(9) „Den spezifischen Belangen von Frauen und Männern, Personen, die Kinder betreuen, Kindern und Fahrradfahrern ist bei der Planung und Ausgestaltung des ÖPNV in geeigneter Weise gleichermaßen Rechnung zu tragen.“

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=9&ugl_nr=93&bes_id=3913&aufgehoben=N&menu=1&sg=0

Klimaschutzgesetz NRW

Hier heißt es in der Begründung zum Klimaschutzgesetz NRW unter Punkt H:

„Das Klimaschutzgesetz und die mit ihm verbundenen Maßnahmen können Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben. Diese gilt es im Rahmen der Entwicklung des Klimaschutzplans zu überprüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen. Durch entsprechende Einbindung von mit dem Thema befassten Gruppen und Institutionen in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Erstellung des Klimaschutzplans und im Klimaschutzrat soll dies gewährleistet werden.“

http://www.umwelt.nrw.de/klima/pdf/gesetz_klimaschutz_nrw.pdf

Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)

Die Ausführungsverordnung zum Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (AV-ÖGDG) regelt im § 2 die Einbeziehung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in die kommunale Gesundheitskonferenz und im § 3 die Einbeziehungsmöglichkeit von Frauenberatungsstellen bei der Vorbereitung von Empfehlungen.

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=2120&bes_id=4659&aufgehoben=N&menu=1&sg=1

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein -Westfalen (Integrationsgesetz NRW)

Im Integrationsgesetz NRW ist Gleichstellung der Geschlechter als Querschnittsaufgabe implementiert, (s. Integrationsgesetz § 1, 4. sowie § 2 (4)).

Darüber hinaus sind folgende Einzelregelungen getroffen:

- die geschlechterparitätische Besetzung aller Gremien, die die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen (s. Integrationsgesetz § 5 sowie Landesgleichstellungsgesetz § 12),
- die Förderung und Stärkung von Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund im Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungsbereich (s. Integrationsgesetz § 1, 4. in Kombination mit § 8 (2)),
- der Bereich des Verbraucherinnenschutzes lt. § 9 Integrationsgesetz sowie
- die Erstellung und Auswertung von Statistiken und die Erarbeitung von Indikatoren aller Art (s. Integrationsgesetz § 15 (2)).

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=13197&vd_back=N97&sg=&menu=1

...

Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG – NRW

§ 19 Frauenförderung

(1) Öffentliche Aufträge sollen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe in einer Erklärung schriftlich verpflichten, bei der Ausführung des Auftrags Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im eigenen Unternehmen durchzuführen oder einzuleiten sowie das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten....“

Dazu gehören eine Rechtsverordnung u.a. mit Maßnahmenkatalog und ein Leitfaden mit Praxisbeispielen

(2) Diese Dokumentation muss mindestens enthalten:

1. die Bezeichnung der ausgewählten Maßnahmen, 2. Angaben zu Art und Umfang der geplanten Durchführung oder Einleitung der jeweiligen Maßnahmen,
3. Angaben des Zeitpunktes der Einleitung sowie des Zeitpunktes der voraus-sichtlichen oder tatsächlichen Durchführung der jeweiligen Maßnahmen, 4. Angaben zu den Auswirkungen und der Nachhaltigkeit der Wirkung der Maßnahmen, insbesondere
 - a) zur Anzahl der von der jeweiligen Maßnahme betroffenen Beschäftigten in Relation zur Gesamtanzahl der im Unternehmen Beschäftigten,
 - b) Zeitpunkt der Einleitung bzw. die Dauer der Durchführung der Maßnahmen und,
 - c) ob die Maßnahme über die Dauer der Durchführung des öffentlichen Auftrags im Betrieb weiter angeboten beziehungsweise fortgeführt wird.

(3) Die Dokumentation der durchzuführenden bzw. eingeleiteten Maßnahmen im Sinne des § 19 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen ist mindestens ein Jahr aufzubewahren und im Unternehmen zu veröffentlichen. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers ist diese in einem weiteren Vergabeverfahren vorzulegen.

§ 21 Weitere vertragliche Verpflichtung

Aufträge über Leistungen mit einem geschätzten Auftragswert von mindestens 50 000 Euro ohne Umsatzsteuer oder über Bauleistungen mit einem geschätzten Auftragswert von mindestens 150 000 Euro ohne Umsatzsteuer sind an Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten nur unter der weiteren Vertragsbedingung zu vergeben, dass der Auftragnehmer auf Verlangen der Vergabestelle, die Einhaltung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen in geeigneter Form, insbesondere auch hin-sichtlich der im Rahmen von anderen öffentlichen Aufträgen übernommenen und umgesetzten Maßnahmen, nachzuweisen hat.

Leitfaden

zur Rechtsverordnung zum Tariftreue und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=13150

Impressum

Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler
Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW
(LAG NRW)
Kasernenstr. 6, 40213 Düsseldorf
Tel: 0211-598.14.383
E-Mail: info@frauenbueros-nrw.de
www.frauenbueros-nrw.de